

# **S a t z u n g**

## **der „Vereinigung Ehemaliger, Sixt-von-Armin-Kaserne Wetzlar, e. V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt die Bezeichnung:

„Vereinigung Ehemaliger, Sixt-von-Armin-Kaserne Wetzlar, e. V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar einzutragen.

Der Verein ist eine Vereinigung ehemaliger Soldaten und Reservisten der Sixt-von-Armin-Kaserne, Wetzlar, PzBtl 134, AusbKp 4/5, NachschAusbKp 7/5, FErsBtl 55 und befreundeter Truppenteile.

2. Der Sitz des Vereins ist Braunfels.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die „Vereinigung Ehemaliger, Sixt-von-Armin-Kaserne Wetzlar, e. V.“ bezweckt die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Prinzipien von Kameradschaft. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege des Zusammenhalts der früheren Angehörigen und Freunde der ehemals in der Sixt-von-Armin-Kaserne in Wetzlar stationierten Truppenteile,
  - b) die Betreuung der ehemaligen Soldaten und Reservisten dieser Truppenteile und aller Personen, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen, sowie deren Familien durch geeignete Veranstaltungen,
  - c) den Unterhalt eines Traditionsraums,
  - d) die Sammlung und Pflege von Realien und Darstellungen der Traditionen dieser Truppenteile und die Pflege ihrer Traditionen,
  - e) die Mitwirkung an allgemeingesellschaftlicher Traditions- und Kulturpflege,
  - f) die Weitergabe und den Austausch von Information zur aktuellen Aufgabe der Bundeswehr und die Wahrnehmung einer Brückenfunktion zwischen ehemaligen und aktiven Soldaten und ihren Familien,
  - g) die Herausgabe entsprechender Informationen und Mitteilungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1 Die unter § 2 genannten Ziele des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können werden, Personen, die den Zweck des Vereins bejahen:
  - a) aktive und ehemalige Soldaten
  - b) Reservisten
  - c) Zivilpersonen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag mit dem Vordruck des Vereins an den geschäftsführenden Vorstand. Dieser bestätigt nach Prüfung die Aufnahme, erteilt eine Mitgliedsnummer und stellt eine Kopie der Satzung zur Verfügung (evtl. durch Download).
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) erfolgen. Die Kündigung wird nach Eingang der Kündigungsmittelteilung vom Vorstand bestätigt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist offen, bei Wahlen kann sie geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
3. Der Vorstand beruft jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) die Mitgliederversammlung ein. Zu ihr ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden, wenn sie von mindestens 20% der Anwesenden gefordert werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf innerhalb einer Frist von drei Wochen mit einer Tagesordnung ein. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 

der/dem Vorsitzenden,	der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der Kassenwartin / dem Kassenwart,	der Schriftführerin / dem Schriftführer
bis zu sieben Beisitzerinnen / Beisitzern.	

Der Vorstand beruft für besondere Aufgaben einen Beirat (genannt "Orgteam"). Dessen Mitglieder haben beratende und unterstützende Funktion, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand, soweit sie nach Nr.1. nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

- 2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, seine Beschlüsse fasst er in Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende, bei ihrer / seiner Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende, und drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden (bei ihrer / seiner Verhinderung die der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden). Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 3 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  
Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der Kassenwartin / dem Kassenswart, der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Für die Ausführung von Rechtsgeschäften ab einer Höhe von € 800.- bedarf der Geschäftsführende Vorstand der schriftlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 4 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die sich der Vorstand selbst gibt, die aber bei der Ersterstellung in der ersten und bei Änderung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu bestätigen oder zu verwerfen ist.
- 5 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die vorläufige Entbindung einzelner Vorstandsmitglieder von ihrer Aufgabe ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich. Über die endgültige Abberufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 6 Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, hat der Restvorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in die betreffende Funktion zu berufen.

## **§ 8**

### **Kassenprüfer**

- 1 Aus der Zahl der Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie können nicht in direkter zeitlicher Folge wiedergewählt werden.
- 2 Die Kassenprüfer überprüfen sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfungen sind einmal im Jahr von mindestens zwei Prüfern gemeinsam durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfungsbericht zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- 3 Die Kassenprüfer sind außerdem berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher des Vereins zu nehmen. Vom Prüfungsergebnis ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten. Ein Bericht hierüber ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine solche Einsichtnahme gilt nicht als Prüfung im Sinne der Bestimmung von Absatz 2.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages; dieser ist im Laufe des 1. Quartals des Rechnungsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 31 BGB).

## **§ 11 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim mittels Stimmzettel.

Bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Abberufung des Vorstandes ist eine  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der beschlussfähigen Versammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn sie von einem beschlussfähigen Vorstand geleitet wird und mindestens 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung wie alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlleiterin / einen Wahlleiter und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

## **§ 12 Protokolle und Kassenführung**

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll in einfacher Form zu fertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Verlaufsprotokoll in einfacher Form zu fertigen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind im Wortlaut festzuhalten.

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen, dabei sind Beträge, Verwendungszweck, Auftraggebender und Ausführender aufzuführen, Belege sind geordnet zu archivieren.

## **§ 13 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte an

das Soldatenhilfswerk, Bonn,  
an die Kriegsgräberfürsorge,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Gefasste Verwendungsbeschlüsse dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**Beschlossen in Braunfels am 14. September 2008**

Die Gründungsmitglieder (Unterschriften)